



**Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Beiträgen, Gebühren und**  
**Kostenerstattungen für die**  
**Abwasserbeseitigung**  
**der Stadt Goslar**  
**vom 24.02.2009**  
**i. d. F. vom 20.12.2011**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 24.02.2009 folgende Satzung – zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2011 in § 14 und 1. Änderungssatzung vom 12.04.2011 in § 12 – beschlossen.

## **Inhaltsübersicht:**

### **Abschnitt I:**

§ 1 Allgemeines

### **Abschnitt II: Abwasserbeiträge**

§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflichten
§ 4	Beitragsmaßstäbe
§ 5	Beitragssätze
§ 6	Entstehen der Beitragspflichten
§ 7	Beitragspflichtige
§ 8	Vorausleistungen auf die Abwasserbeiträge
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung der Abwasserbeiträge

### **Abschnitt III: Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

§ 11	Grundsatz
§ 12	Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 13	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 14	Gebührensätze
§ 15	Gebührenpflichtige
§ 16	Entstehen und Enden der Gebührenpflicht
§ 17	Erhebungszeitraum
§ 18	Veranlagung und Fälligkeit

### **Abschnitt IV: Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage**

§ 19	Grundsatz
§ 20	Gebührenmaßstab
§ 21	Gebührensätze
§ 22	Gebührenpflichtige
§ 23	Entstehen der Gebührenpflicht
§ 24	Veranlagung und Fälligkeit

## **Abschnitt V: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 25	Grundsatz
§ 26	Entstehung des Erstattungsanspruchs
§ 27	Erstattungspflichtige
§ 28	Veranlagung und Fälligkeit

## **Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften**

§ 29	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 30	Anzeigepflicht
§ 31	Datenverarbeitung
§ 32	Ordnungswidrigkeiten
§ 33	Inkrafttreten

## **Abschnitt I:**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Goslar betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23.11.1994 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung
  1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
  2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
  3. zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Goslar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge);
  2. Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren);
  3. Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage;
  4. Kostenerstattungen für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse.

## **Abschnitt II: Abwasserbeiträge**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt Goslar Beiträge zur Abgeltung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen

geboten werden. Die Beiträge werden erhoben, soweit der entstehende Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird.

- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) von den öffentlichen Kanälen in der Straße bis zum Grundstück.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflichten**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es einer Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstäbe**

- (1) Die Abwasserbeiträge werden
  1. für die Schmutzwasserbeseitigung nach der zulässigen Geschossfläche berechnet.  
Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
  2. für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der zulässigen Grundfläche berechnet.  
Die zulässige Grundfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl.
- (2) Die Abwasserbeiträge werden für Grundstücke im Außenbereich abweichend von Absatz 1
  1. für die Schmutzwasserbeseitigung nach der tatsächlichen Geschossfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten berechnet.
  2. für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der tatsächlichen Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten berechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 30 BauGB), die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die kein Bebauungsplan besteht (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche innerhalb der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile;
3. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche innerhalb der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile;
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder anderweitig gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche;
6. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht;
7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die mögliche Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes;
8. bei sonstigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen nach Nr. 7 und 8 wird die ermittelte Beitragsfläche den angeschlossenen Baulichkeiten zugeordnet. Dabei verlaufen ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten. Sofern die Grenzen des Grundstücks oder bereits auf dem Grundstück vorhandene Beitragsflächen eine andere Zuordnung erforderlich machen, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(4) Als Geschossflächenzahl gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Geschossflächenzahl;

2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl, sondern nur eine Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe - bei beiden Angaben die Baumassenzahl - auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet;
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschossflächenzahl, noch eine Baumassenzahl oder zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, der durch Vervielfachung der Grundflächenzahl nach Abs. 5 mit der zulässigen Vollgeschosszahl ermittelte Wert;
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung und keine Geschossflächenzahl, Baumassenzahl oder Gebäudehöhe festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhofsgrundstücke), der Wert von 0,5;
5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5;
6. wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Nrn. 1 bis 5 überschritten wird, die tatsächlich erreichte Geschossflächenzahl;
7. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Nr. 6, der Wert von 0,5;
8. soweit kein Bebauungsplan besteht,  
  
bei bebauten und unbebauten Grundstücken die unter Berücksichtigung des in der näheren Umgebung vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässige Geschossfläche.

(5) Als Grundflächenzahl gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl;
2. wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Grundflächenzahl nach Nr. 1 überschritten wird, die tatsächlich erreichte Grundflächenzahl;
3. für Camping-, Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke, eine Grundflächenzahl von 1,0;
4. für Dauerkleingärten, Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder, eine Grundflächenzahl von 0,2;
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, eine Grundflächenzahl von 1,0;
6. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, bei bebauten und unbebauten Grundstücken die unter Berücksichtigung des in der näheren Umgebung vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässige Grundfläche.

## **§ 5**

### **Beitragssätze**

Die Abwasserbeiträge betragen bei Anschlussmöglichkeiten an die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die:

1. Schmutzwasserbeseitigung = 1,76 €/qm zulässiger Geschossfläche,
2. Niederschlagswasserbeseitigung = 3,65 €/qm zulässiger Grundfläche.

## **§ 6**

### **Entstehen der Beitragspflichten**

- (1) Die Beitragspflichten entstehen mit der Herstellung der betriebsfertigen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für die Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung vor den Grundstücken.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die jeweilige Beitragspflicht mit der tatsächlichen Anschlussnahme, frühestens jedoch mit deren Genehmigung.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke sind. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei der Erhebung von Vorausleistungen auf die Abwasserbeiträge gem. § 8 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen auf die Abwasserbeiträge**

Auf die künftigen Beiträge können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach den für die Beiträge geltenden Maßstäben erhoben.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwasserbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

## § 10

### Ablösung der Abwasserbeiträge

- (1) In Fällen, in denen Beitragspflichten gem. § 6 Abs. 6 NKAG noch nicht entstanden sind, kann die Ablösung der Abwasserbeiträge durch Verträge vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe der Ablösungsbeträge ist nach Maßgabe der in § 4 bestimmten Beitragsmaßstäbe und der in § 5 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung der Ablösungsbeträge werden die Beitragspflichten endgültig abgegolten.

## Abschnitt III: Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

### § 11

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser werden **Schmutzwassergebühren** erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser werden **Niederschlagswassergebühren** erhoben.

### § 12

#### Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird
  1. als Grundgebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück verwendeten Wassermesser und
  2. nach der Abwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser gelangt

berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

Als Abwassermenge gilt dabei

1. die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (einschließlich Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser eingeleitet wird);
3. 0,8 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> und Kalenderjahr bei versiegelten Grundstücksflächen, soweit die Auflage besteht, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser einzuleiten (z. B. Abfüllplätze, Waschplätze für Kfz usw.) und

4. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (2) Die Wassermenge bzw. Abwassermenge nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt Goslar diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen lassen müssen. Die Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt Goslar auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge / Abwassermenge von der Stadt Goslar unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge im vorhergehenden Erhebungszeitraum und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers / der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt Goslar zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt Goslar kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür tragen die Gebührenpflichtigen.

## **§ 13**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschl. z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>2</sup> überbauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt Goslar innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht oder der Änderung auch ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Goslar den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.
- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Nutzung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, so wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v. H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers.
- (4) Bei Dachbegrünung gilt nur 50 v. H. der jeweiligen Dachfläche als Fläche im Sinne des Absatzes 1.

## § 14

### Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen bei Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die:

#### 1. Schmutzwasserbeseitigung

a) als Grundgebühr = 5,00 € monatlich

pro auf dem Grundstück verwendetem Wassermesser

und

b) als Gebühr nach der Abwassermenge = 3,17 €/m<sup>3</sup>

2. Niederschlagswasserbeseitigung = 0,47 €/m<sup>2</sup>.

## § 15

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt Goslar und ggf. der von ihr gem. § 18 Abs. 6 beauftragten Harz Energie GmbH & Co. KG zwei Wochen vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Goslar entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

## § 16

### Entstehen und Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Goslar den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats an.

- (4) Bei Erhöhungen oder Senkungen der Schmutzwassergebühr wird die für den erhöhten bzw. gesenkten Gebührensatz maßgebliche Abwassermenge nach § 12 Abs. 1 zeitanteilig berechnet.

## **§ 17**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum der Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum der Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraums nach Absatz 1, so gilt der Zeitpunkt der Entstehung bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht nach § 16 Abs. 1 als Anfang bzw. Ende des Erhebungszeitraums.

## **§ 18**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- (2) Auf die Schmutzwassergebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Ihre Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Schmutzwasserbeseitigung" im letzten Erhebungszeitraum. Ihre Fälligkeiten werden durch den Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Abschlagszahlungen festgesetzt.
- (3) Auf die Niederschlagswassergebühr sind Teilzahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages zu leisten, es sei denn, dass der Bescheid eine andere Fälligkeit vorsieht.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht für Schmutzwasser erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird bei der Berechnung der Abschlagszahlungen die Abwassermenge nach § 12 Abs. 1 zugrunde gelegt, die im ersten Monat in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.
- (5) Ändern sich die Gebührenpflichten im Laufe des Erhebungszeitraums, werden die Abschlagszahlungen bzw. Teilzahlungen neu festgesetzt.
- (6) Das Wasserversorgungsunternehmen Harz Energie GmbH & Co. KG ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Berechnung von Abschlagszahlungen, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Schmutzwassergebühren nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abschlagszahlungen darauf namens und im Auftrage der Stadt Goslar durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abschlagszahlungen entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid für die Schmutzwassergebühr und Abschlagszah-

lungen darauf wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgung (das Wassergeld) zusammengefasst erteilt.

#### **Abschnitt IV: Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage**

##### **§ 19**

###### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Entsorgungsgebühren erhoben.

##### **§ 20**

###### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden nach der Abwassermenge einschl. Fäkal-schlamm-menge berechnet, die aus
  1. abflusslosen Sammelgruben und
  2. Kleinkläranlagenentnommen, abgefahren und beseitigt wird. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> entsorgte Menge.
- (2) Die entsorgte Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs gemessen. Sind Mengenummessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die entsorgte Menge wird auf volle m<sup>3</sup> abgerundet. Als entsorgte Menge gilt mindestens 1 m<sup>3</sup>.
- (3) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser oder Fäkalschlamm gilt, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist, 1 m<sup>3</sup> aus einer Kleinkläranlage als entsorgte Menge.
- (4) Bei Entsorgungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und wenn der Umstand, dass eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist, gilt als entsorgte Menge 150 v. H. der Mengen nach Absätzen 1 bis 3.

##### **§ 21**

###### **Gebührensätze**

Die Entsorgungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser einschl. Fäkalschlamm bei der Entsorgung von

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| 1. abflusslosen Sammelgruben | = 23,66 € |
| 2. Kleinkläranlagen          | = 35,50 € |

## **§ 22**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke, auf denen das zu entsorgende Abwasser und der zu entsorgende Fäkalschlamm anfallen. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher, sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte sowie die Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern und Fäkalschlämmen erteilt haben. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 23**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Abwasser oder Fäkalschlamm aus den abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen, bei Leerfahrten nach § 20 Abs. 3 mit dem Versuch, die in Auftrag gegebene Entsorgung durchzuführen.

## **§ 24**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide zu zahlen.
- (2) Die Stadtentwässerung Goslar GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Entsorgungsgebühren namens und im Auftrage der Stadt Goslar durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

## **Abschnitt V: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

## **§ 25**

### **Grundsatz**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind der Stadt Goslar in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit diese Arbeiten gemäß § 9 Abs. 3 und 5 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Goslar (Abwassersatzung) durch die Stadt Goslar ausgeführt werden.

## **§ 26**

### **Entstehen des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

## **§ 27**

### **Erstattungspflichtige**

Erstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke sind. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 28**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Erstattungsbeträge werden durch Bescheide festgesetzt und angefordert. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig.
- (2) Die Stadtentwässerung Goslar GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Erstattungsbeträge sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über die Anforderung der Erstattungsbeträge namens und im Auftrag der Stadt Goslar durchzuführen sowie die zu entrichtenden Erstattungsbeträge entgegenzunehmen.

## **Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 29**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Goslar die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere den Zeitpunkt des Beginns der Einleitung von Schmutz- / Niederschlags- und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Goslar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Goslar zur Erledigung der in §§ 18 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 28 Abs. 2 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Goslar bzw. der von ihr nach §§ 18 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Namen, Anschrift, Verbrauchsdaten und Herstellungskosten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 30**

### **Anzeigespflicht**

- (1) Alle Wechsel von Rechtsverhältnissen an Grundstücken sind der Stadt Goslar sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Flächen nach § 13 vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der Stadt Goslar schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen oder Flächen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 31**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten juristischen Personen, Stadt Goslar, Harz Energie GmbH & Co. KG und Stadtentwässerung Goslar GmbH, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (z. B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster, Verbrauchsdaten) verarbeiten, nutzen und für diese Zwecke untereinander auszutauschen.
- (2) Der Austausch nach Absatz 1 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Abs. 2 NKAG.

## **§ 32**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt;
  2. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 keinen Wasserzähler / keine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
  3. entgegen § 13 Abs. 2 der Stadt Goslar nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt;
  4. entgegen § 29 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 29 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Goslar oder ein von ihr beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 30 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 30 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Anlage beeinflussen;
  8. entgegen § 30 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 33**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.11.2011 am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen im § 14 der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2011 außer Kraft.

### **Stadt Goslar**

Der Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Goslar am 29.12.2011, Nr. 19, lfd. Nr. 170